

SATZUNGEN
des Vereins
Internationales Bodensee-Schiffahrtsmuseum



Art. 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen «Internationales Bodensee-Schiffahrtsmuseum». Er ist rechtsfähig.
- 2) Der Sitz des Vereins ist in 6971 Hard, sofern er nicht durch Beschluss der Vollversammlung an einen anderen Ort am Bodensee verlegt wird.
- 3) Der Verein kann Sektionen in Österreich, der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland bilden.

Art. 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein bezweckt die Errichtung und den Betrieb eines Bodensee-Schiffahrtsmuseum, vornehmlich in Form eines voll instandgesetzten Dampfschiffes, das als Fahrgast-Museumsschiff auf dem Bodensee betrieben werden kann.
- 2) Weitere Ziele des Vereins sind die Unterstützung und Förderung der Erforschung der Bodenseeschifffahrt, ihrer Entwicklung und ihrer kulturellen, wirtschaftlichen und ökologischen Zusammenhänge sowie die Vermittlung dieser Erkenntnisse.
- 3) Der Verein dient ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemässe Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder Zuwendungen. Alle Funktionsträger des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütung begünstigen.

Art. 3 Mittel

- 1) Der Verein sucht seinen Zweck durch eigene Tätigkeit sowie Anregungen und Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Personen zu erfüllen. Neben dem eigentlichen Museumsbetrieb und dem Einsatz des Schiffes im Fahrgastbetrieb sind auch Vorträge und Publikationen vorgesehen. Die Erfüllung des Vereinszweck beinhaltet auch die Beteiligung an Kapitalgesellschaften.
- 2) Die finanziellen Mittel werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuwendungen, Kredite, Erlöse aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, Eintrittsgelder und andere Einnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Fahrgast-Museumsschiffs.

Art. 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen (Kollektivmitglieder) sein.
- 2) Der Eintritt in den Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Mitgliedschaft bei einer Sektion begründet die Mitgliedschaft beim Verein.
- 3) Die Ehrenmitgliedschaft kann Persönlichkeiten, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, durch die Vollversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zuerkannt werden.

4) Die Mitgliedschaft kann vom Mitglied mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres und vom Vorstand bei Verstößen gegen die Mitgliedspflichten schriftlich gekündigt werden.

Art. 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Alle Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Vollversammlung.

2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Satzungen einzuhalten.

3) Alle Mitglieder, ausgenommen die Ehrenmitglieder, haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, der von der Vollversammlung bestimmt wird. Die Vollversammlung kann den Mitgliedsbeitrag der Kollektivmitglieder höher ansetzen als den der natürlichen Personen.

Jedem Mitglied steht es frei, seinen persönlichen Beitrag zu erhöhen. Der Vorstand ist befugt, in besonderen Fällen den Beitrag herabzusetzen oder auf ihn zu verzichten.

Art. 6 Organe

1) Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vollversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Geschäftsleitung
- d) die Rechnungsprüfer
- e) Streitschlichtung

2) Die Vollversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von vier Jahren.

3) Der Vorstand hat beim Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Jahreshauptversammlung einzuholen ist.

4) Wenn nach Ablauf der Funktionsperiode noch keine Neuwahl stattgefunden hat, haben die bisherigen Funktionsträger ihr Amt vorläufig weiter auszuüben.

Art. 7 Vollversammlung

1) Der Vollversammlung sind vorbehalten:

- a) die Änderung der Satzung und die freiwillige Auflösung des Vereins,
- b) die Bestimmung der Zahl der Mitglieder des Vorstandes,
- c) die Wahl und Abberufung des Präsidenten, der Vizepräsidenten, des Schriftführers, des Kassiers und der weiteren Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- e) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- f) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und die Entlastung des Vorstandes,
- g) die Genehmigung des Jahresvoranschlages und des Rechnungsabschlusses,
- h) die Änderung des Vereinssitzes.

2) Die Vollversammlung ist auch zuständig, über Gegenstände aus dem Aufgabenbereich des Vorstandes zu entscheiden, wenn diese ordnungsgemäss auf die Tagesordnung der Vollversammlung gesetzt wurden.

Art. 8 Einberufung und Beschlussfähigkeit der Vollversammlung

1) Die Vollversammlung ist von der Geschäftsleitung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einzuberufen. Sie soll abwechselnd an verschiedenen Orten am Bodensee tagen.

2) Die Vollversammlung kann physisch, virtuell oder als Hybrid-Versammlung (=Kombination physisch/virtuell) abgehalten werden. Die Festlegung der Art der Durchführung erfolgt vom Vorstand und wird in der Einladung zur Vollversammlung bekannt gegeben.

3) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung zur Sitzung und die Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Termin an alle Mitglieder versendet wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

4) Jedes Mitglied des Vereins kann spätestens zwei Wochen vor der Vollversammlung schriftlich beantragen, einen Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Vollversammlung zu setzen.

5) Die Einladung zu einer Vollversammlung kann auch mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) erfolgen.

Die Anberaumung einer Vollversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Art. 9 Geschäftsordnung der Vollversammlung

1) Beschlüsse können nur in Angelegenheiten gefasst werden, die in der Tagesordnung enthalten sind. Eine Erweiterung der Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung beschlossen werden.

2) Die Vollversammlung wird vom Präsidenten geleitet.

3) Für die Wahl des Präsidenten hat die Vollversammlung einen Sitzungsteilnehmer zum Wahlleiter zu wählen.

Art. 10 Wahlen, Abstimmungen

1) Das Wahl- und Stimmrecht ist persönlich, eine Stellvertretung ist ausgeschlossen. Juristische Personen üben das Wahl- und Stimmrecht durch den von ihnen nominierten Vertreter aus.

2) Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel durch offenes Handmehr. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn mindestens ein Zehntel der anwesenden Mitglieder es verlangen.

3) Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei gleicher Stimmzahl hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

4) Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen und sind nur zulässig, wenn die beantragte Satzungsänderung den Mitgliedern mit der Einladung zugeleitet wurde.

Art. 11 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, dem Schriftführer, dem Kassier und bis zu 8 weiteren Mitgliedern. Sie werden von der Vollversammlung einzeln und bezüglich des Präsidenten, der Vizepräsidenten, des Schriftführers und des Kassiers für das von ihnen auszuübende Amt gewählt.

2) Wenn Sektionen bestehen, gehören ihre Präsidenten (Art. 14 Abs. 3) kraft ihres Amtes dem Vorstand an. Die Zahl der nach Abs. 1 zu wählenden Vorstandsmitgliedern verringert sich entsprechend.

3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Art. 12 Einberufung und Beschlussfähigkeit des Vorstandes

1) Der Vorstand ist vom Präsidenten nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einzuberufen. Der Vorstand ist auch einzuberufen, wenn es zwei seiner Mitglieder schriftlich verlangen.

2) Jedes Mitglied des Vorstandes kann schriftlich beantragen, eine Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Vorstandssitzung zu setzen.

3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Einladung zur Sitzung und die Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin an alle Mitglieder versendet wurde und wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

4) Die Mehrheit der Anwesenden entscheidet. Ein gültiger Beschluss des Vorstandes kann auch außerhalb von Sitzungen auf jede geeignete Weise im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern alle Mitglieder Gelegenheit zur Teilnahme erhalten und alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen. Solche Beschlüsse sind ebenfalls zu Protokoll zu bringen.

5) Bei gleicher Stimmenzahl hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

6) Der Vorstand kann für einzelne Angelegenheiten Arbeitsgruppen bilden.

Art. 13 Geschäftsleitung

1) Präsident, Vizepräsidenten, Schriftführer und Kassier bilden die Geschäftsleitung.

2) Die Geschäftsleitung besorgt die laufenden Geschäfte gemäss den Beschlüssen der Vollversammlung und des Vorstandes.

3) Der Präsident leitet die Tätigkeit des Vereins und führt den Vorsitz in den Vorstandssitzungen und in der Vollversammlung. Er vertritt den Verein nach aussen.

4) Die Vizepräsidenten vertreten den Präsidenten in allen seinen Befugnissen, wenn dieser verhindert ist.

5) Der Kassier ist für die ordnungsgemässe Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Vollversammlung, des Vorstandes und der Geschäftsleitung.

Art. 14 Sektionen

1) Sektionen haben eigene Rechtspersönlichkeiten.

2) Ihre Aufgaben ergeben sich aus ihren Satzungen.

3) Der Präsident der jeweiligen Sektion ist kraft seines Amtes Mitglied des Vorstandes gemäss Art. 11 Abs. 2.

Art. 15 Rechnungsprüfer

1) Die Vollversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Eine Wiederwahl ist möglich.

2) Sie prüfen den Rechnungsabschluss und die Kasse des Vereins und erstatten der Vollversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Kontrolle. Dabei ist das Geschäftsjahr das Kalenderjahr.

3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Vollversammlung.

Art. 16 Schriftstücke, Zahlungen

1) Urkunden, durch die Verbindlichkeiten des Vereins begründet werden, bedürfen der Unterschrift des Präsidenten und des Kassiers oder des Präsidenten und des Schriftführers.

2) Für geringfügige Verbindlichkeiten, die zum üblichen Geschäftsbetrieb gehören, genügt die Unterschrift des Präsidenten oder des Kassiers. Dies gilt für Verbindlichkeiten bis zur Höhe der von der Vollversammlung festgelegten Betragsgrenze.

3) Zahlungen, die nicht Verbindlichkeiten gemäss Abs. 2 betreffen, bedürfen der Unterschrift des Präsidenten und des Kassiers.

4) Schriftstücke in Vollziehung des laufenden Geschäftsverkehrs kann der Schriftführer allein unterzeichnen.

Art. 17 Streitschlichtung

1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine «Schlichtungseinrichtung» im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen, macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen, wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Vollversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beidseitigen Gehörs, bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

4) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für die Rechtsstreitigkeiten erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes, der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Vereinsgesetz 2002).

Art. 18 Auflösung des Vereins

1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Vollversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass dieser Beschlusspunkt den Mitgliedern gemäss Art. 8 Abs. 2 bekanntgegeben worden ist.

2) Unmittelbar nach dem Auflösungsbeschluss hat die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit darüber zu bestimmen, wem das Vermögen des Vereins zufallen soll. Es darf nur gemeinnützigen, den Bestrebungen des Vereins verwandten Zwecken in der Bodenseeregion zugeführt werden.

3) Diese Vollversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschliessen und insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen, der das verbleibende Vereinsvermögen nach Abdeckung der Passiven zu übertragen hat.

4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Diese Statuten wurden in der 36. Generalversammlung vom 20. April 2024 beschlossen